



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Telematische Tageseinnahmen - Übermittlung	2
Telematische Tageseinnahmen - technische/praktische Informationen	3

Recht

Datenschutz für Aussteller von Kundenkarten	6
Datenschutz im Angestelltenverhältnis	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Telematische Tageseinnahmen - Übermittlung

Die Pflicht zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen betrifft alle Unternehmen, die zur Erstellung eines **Kassenbeleges** („scontrino fiscale“) oder einer **Steuerquittung** („ricevuta fiscale“) verpflichtet sind. Sollte auf Verlangen des Kunden für die erbrachte Leistung bzw. Lieferung einer Ware eine Rechnung ausgestellt werden, müssen diese Umsätze wie bisher nicht in den Tageseinnahmen berücksichtigt und in der Folge auch nicht telematisch gemeldet werden.

Jene Unternehmen, welche im Jahr 2018 einen Umsatz von über 400.000€ (Gesamtumsatz inkl. Tageseinnahmen und Rechnungen) überschritten haben, sind bereits ab **01.07.2019** zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen verpflichtet. Für alle weiteren Betriebe (Jahresumsatz 2018 < 400.000€) gilt die Verpflichtung erst ab **01.01.2020**.

Wie bei fast allen Neuerungen und Neueinführungen, wird auch dieses Mal von Seiten der Steueragentur eine so genannte Übergangsregelung angeboten. Diese betrifft folgenden Zeitraum:

- Betriebe mit Umsatz > als 400.000€: 01.07.2019 - 31.12.2019
- Betriebe mit Umsatz < als 400.000€: 01.01.2020 - 30.06.2020

Die Subjekte, welche ab 01.07.2019 bzw. ab 01.01.2020 zur telematischen Übermittlung der Tageseinnahmen verpflichtet sind und keine Registrierkassa angeschafft haben bzw. anschaffen konnten, können bzw. müssen die Tageseinnahmen wie folgt telematisch übermitteln:

- Händische Eingabe über das Portal „Fatture e corrispettivi“: Es können für den Übergangszeitraum weiterhin Kassenbelege oder Steuerquittungen ausgestellt und wie bisher im Tageseinnahmenregister vermerkt werden. Am Ende des Monats werden dann von jedem Subjekt persönlich oder mit der Hilfe unserer Kanzlei die entsprechenden Tageseinnahmen über das Online-Portal der Steueragentur „Fatture e corrispettivi“ telematisch gemeldet.
- Übermittlung einer XML-Datei mit den Daten der Tageseinnahmen: die entsprechende Datei muss vom jeweiligen Subjekt zwingend in einem XML-Format auf das Online-Portal der Steueragentur hochgeladen und dort übermittelt werden. Auch für diese Möglichkeit bietet unsere Kanzlei Hilfe an: Voraussetzung ist die Zusendung einer XML-Datei oder einer EXCEL-Datei (Vorlage auf Anfrage).

Mit Ablauf der Übergangsregelung (31.12.2019 für Unternehmen mit Umsatz > 400.000€ bzw. 30.06.2020 für Unternehmen mit Umsatz < 400.000€) werden obengenannte Möglichkeiten nicht mehr zur Verfügung stehen, deshalb gilt es zwingend auf eine elektronische Registrierkassa umzusteigen.



Telematische Tageseinnahmen - technische/praktische Informationen

Nachfolgend noch einige technische und praktische Informationen hinsichtlich der Einführung der telematischen Registrierkassen.

Status Registrierkasse

Mit Inbetriebnahme der elektronischen Registrierkasse wird die Registrierkasse bei der Agentur der Einnahmen registriert und bekommt einen bestimmten Status („In servizio“) zugewiesen. Bei bestimmten Vorfällen muss der Status umgehend vom Registrierkassenbetreiber oder einem Beauftragen geändert werden. Die weiteren Status, welche die Registrierkassen zugewiesen bekommen, können folgende sein:

- „Dismesso“: Verschrottung, Ausschöpfung Speicher
- „Disattivato“: Verkauf bzw. Diebstahl
- „Fuori servizio“: Kasse in Reparatur

Defekte Registrierkasse

Sofern die Registrierkasse defekt ist, muss man sich umgehend an den technischen Support (in der Regel der Registrierkassenbetreiber) wenden. In der Zwischenzeit müssen die Tageseinnahmen mit einem Register (auch elektronisch) geführt werden.

Sofern nicht umgehend der technische Support herbeigerufen wird, kann es Verwaltungsstrafen in Höhe von Euro 250 bis Euro 2.000 mit sich bringen.

Wartung

Die Registrierkasse muss verpflichtend alle 2 Jahre gewartet werden.

Speicherung der Daten

Die Daten werden auf der Registrierkassa unabhängig vom Zeitpunkt der telematischen Übermittlung täglich gespeichert. Auf der Registrierkassa werden die einzelnen Tageseinnahmen im Detail („dati di dettaglio“) und in zusammenfassender Art („riepilogo dei corrispettivi giornalieri“) gespeichert. Auch die Übermittlungsdaten werden gespeichert. Sofern das Speichermedium der Registrierkassa ausgeschöpft ist, muss dieses für 10 Jahre ab der letzten Registrierung aufbewahrt werden.

Datenübermittlung an Agentur der Einnahmen

Die Daten werden in der Regel täglich von der Registrierkassa automatisch übermittelt. Die Übermittlung kann dabei von 00:00 - 22:00 Uhr erfolgen. Dabei wird der Tagesabschluss übermittelt. Auch wenn kein Umsatz war, erfolgt eine Übermittlung. Die detaillierten Tageseinnahmen werden nur übermittelt, wenn



auf dem Kassenbeleg („Documento commerciale“) die Steuer- oder MwSt.-Nr. des Kunden angegeben werden.

Nach Übermittlung wird von der AdE die Übermittlungsbestätigung an die Registrierkassa geschickt, welche in der Registrierkassa gespeichert wird.

Bei Unterbrechung der Tätigkeit (z.B. Ferien, Ruhetag) und sofern für diese Tage kein Tagesabschluss gemacht wird, wird am 1. Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit und mit dem 1. folgenden Tagesabschluss eine „leere“ Datei mit den Tagen geschickt, an denen kein Umsatz aufgezeichnet wurde.

Frist für Übermittlung

- Die Daten werden täglich gespeichert, müssen jedoch erst innerhalb einer Frist von 12 Tagen an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.
- Falls die Übermittlung nicht erfolgreich war, dann hat man 5 Tage Zeit um die Übermittlung erneut vorzunehmen.

Automaten

Bekanntlich müssen auch die Einnahmen aus den Automaten telematisch gemeldet werden. Dabei kann es Automaten geben welche in der Lage sind die Tageseinnahmen automatisch elektronisch zu versenden und solche welche diese technische Möglichkeit nicht besitzen. Im zweiten Fall und sofern am Verkaufspunkt bereits eine elektronische Registrierkassa installiert ist, können diese Tageseinnahmen aus den Automaten über die Registrierkassa eingegeben und übermittelt werden.

Kassenbeleg

Trotz Einführung der elektronischen Registrierkassa muss weiterhin ein Kassenbeleg ausgestellt und an den Kunden ausgegeben werden. Dieser Kassenbeleg wird „Documento commerciale“ genannt und hat grundsätzlich keine steuerliche Gültigkeit. Nur wenn die Steuer- und/oder MwSt.-Nummer des Kunden auf dem Beleg ausgewiesen ist, erlangt dieser steuerliche Gültigkeit. Die steuerliche Gültigkeit ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Betriebliche Absetzbarkeit Spesen
- Absetzbarkeit für Steuererklärung
- Aufgeschobene Fakturierung auf Grund Kassenbeleg

Die Ausweisung der Steuer- bzw. MwSt.-Nr. muss auf Nachfrage des Kunden gemacht werden. In diesem Fall wird mit dem Tagesabschluss auch der einzelne Kassenbeleg an die Agentur der Einnahmen telematisch übermittelt.

Kassenbeleg bei Annullierung/Warenrückgabe

Falls ein Kassenbeleg fehlerhaft ausgestellt wurde, oder auch im Falle einer Warenrückgabe kann anschließend noch eine Annullierung oder Stornierung erfolgen. In diesem Fall muss ein neuer Kassenbeleg erstellt werden und Bezug auf den zu annullierenden Kassenbeleg genommen werden. Dabei muss der ursprüngliche Kassenbeleg vorliegen und es müssen die Daten der Registrierkasse, mit welchem der Kassenbeleg ausgestellt wurde und die ID-Nummer des Kassenbeleges angegeben werden. Es wird ein neuer Kassenbeleg ausgegeben welcher die Bezeichnung „Documento commerciale emesso per Annullamento“ (bei Annullierung) oder „Documento commerciale emesse per reso merce“ (bei Warenrückgabe) erhält. Der Betrag des Berichtigungsbeleges darf den Betrag des ursprünglichen Kassenbeleges natürlich nicht überschreiten.

Ventilierung

Im Falle der Ventilierung der Tageseinnahmen wird nur der Bruttobetrag der Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen gemeldet. Dies würde bei der Registrierkasse keine getrennte Aufzeichnung der Tageseinnahmen nach MwSt.-Satz erforderlich machen. Da die Registrierkassen die Möglichkeit bieten in Bezug auf einen Kassenbeleg eine Rechnung auszustellen, kann es trotzdem erforderlich sein die Tageseinnahmen getrennt nach MwSt.-Satz aufzuzeichnen.

Tageseinnahme mit anschließender Rechnung

Im Zusammenhang mit Verkäufen an Unternehmen kann es vorkommen dass zunächst ein Kassenbeleg und anschließend eine Rechnung ausgestellt wird. In diesem Fall muss diese Tageseinnahme in der Registrierkasse gesondert erfasst werden, damit diese nicht mit den anderen Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird. Für die MwSt.-Abrechnung zählt in diesen Fällen die Rechnung und nicht die Tageseinnahme.

Zu berücksichtigen ist in diesen Fällen, dass der Kunde vor Ausstellung des Kassenbeleges die Ausstellung einer Rechnung verlangen muss. Auf dem Kassenbeleg muss die MwSt.-Nr. des Kunden angegeben werden.

RECHT

Datenschutz für Aussteller von Kundenkarten

Mit Newsletter Nr. 456 vom 22.07.2019 hat der Garante della Privacy - unter anderem - auch eine richtungsweisende Klarstellung für Aussteller von sog. „carte fedeltà“ (Kundenkarten) gemacht.

In besagter Newsletter wurde nämlich die Unrechtmäßigkeit der Übermittlung von kommerziellen Mitteilungen (auch Spam-Mitteilungen) an Inhaber von Kundenkarten festgestellt, sofern die betreffenden Kunden nicht eine „*ausdrückliche und freie Zustimmung des Gebrauches der eigenen Daten zu Marketingzwecken*“ erteilt haben.

Diese Feststellung des Garanten für Privacy ist auf eine entsprechende Meldung von Verbrauchern und folgender Kontrolle der Spezialeinheit „Privacy“ der Finanzpolizei hin erfolgt, wobei genannte Kontrolle auch zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe aufgrund der vorerwähnten Verletzung der Datenschutzbestimmungen geführt hat.

Datenschutz im Angestelltenverhältnis

Mit Verfügung vom 05.06.2019, im Amtsblatt der Republik Nr. 176 vom 29.07.2019 veröffentlicht, hat der Garante della Privacy Richtlinien zur Behandlung der besonderen Kategorien personenebezogener Daten (sog. sensible Daten) unter anderem im Angestelltenverhältnis erlassen.

Hier die wichtigsten darin enthaltenen Vorschriften:

1. Verarbeitungen im Vorfeld zum Entstehen des Angestelltenverhältnisses

- Arbeitsagenturen u.ä. dürfen Daten zur Gesundheit sowie über die rassische und ethnische Herkunft nur dann verarbeiten, falls dies für das zu entstehende Arbeitsverhältnis notwendig ist;
- Die in der Verhandlungsphase vom potentiellen Arbeitgeber zu verarbeitenden Daten dürfen nur jene Informationen beinhalten, welche streng mit dem Zwecken und besonderen Beauftragungen oder Profilen des zukünftigen Arbeitsverhältnisses verbunden sind;
- Falls in den von Bewerbern übermittelten Bewerbungsunterlagen Daten vorhanden sind, die nicht mit den unter vorstehenden Punkten angeführten Zwecken vereinbar sind, so dürfen diese von den (zukünftigen) Arbeitgebern nicht verwendet werden;
- Genetische Daten dürfen nicht zum Zweck der Feststellung der Geeignetheit des Kandidaten verarbeitet werden, auch nicht nach dessen Einwilligung.

2. Verarbeitungen im Zuge des Angestelltenverhältnisses

- Daten über die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung dürfen ausschließlich nur für den Fall verarbeitet werden, falls die entsprechenden Mitarbeiter Freistellungen aufgrund religiöser Festtage oder Änderungen am angebotenen Mensadienst beantragen;



- Daten über die politische Meinung und über die Gewerkschaftsangehörigkeit dürfen ausschließlich nur für den Fall von Freistellungen aufgrund der gewerkschaftlichen Tätigkeit verarbeitet werden;
- Genetische Daten dürfen nicht zum Zweck der Feststellung der Geeignetheit des Angestellten verarbeitet werden, auch nicht nach dessen Einwilligung.

3. Verarbeitungen im Zuge des Angestelltenverhältnisses

Diese „sensiblen“ Daten dürfen in der Regel nur direkt beim Kandidaten/Angestellten eingeholt werden.

An den Angestellten zu machenden Mitteilungen, welche besondere Kategorien von Daten enthalten, dürfen nur auf solchen Wegen erfolgen, die garantieren, dass nur der entsprechende Angestellte die Mitteilung erhält. Mitteilungen in Papierform müssen in geschlossenen Kuverts erfolgen.

Falls sensible Daten innerhalb verschiedener Abteilungen eines Betriebes übermittelt werden, sind nur jene streng für den entsprechenden Zweck notwendige Daten zu übermitteln.

Falls für Zwecke der betrieblichen Organisation oder zur Festlegung von Turnusdiensten, die auch zur Kenntnis von anderen Mitarbeitern gelangen, Anwesenheit oder Abwesenheiten eingetragen werden müssen, so darf dabei nicht der Grund (z.B. gewerkschaftliche Freistellung oder gesundheitliche Gründe) angeführt werden.

Verfasser: Ausserhofer & Partner



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Dienstag, 20. August 2019

MwSt. - Abrechnung für Juli

MwSt. - Abrechnung für 2. Trimester

MwSt. - Split Payment für Juli (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 2. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Montag, 26. August 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für Juli

Montag, 02. September 2019

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro) - Juli

Montag, 16. September 2019

MwSt. - Abrechnung für August

MwSt. - Split Payment für August (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Meldung MwSt.-Abrechnung - II. Trimester 2019

INPS - 2. Fixrate für selbständige Landwirte

Mittwoch, 25. September 2019

Intrastat - Monatliche Meldung für August

